

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 47 = N.F. Bd. 27, 1882, S. 205 - 207

Obligationenrecht

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Vorschrift für Fälle, in welchen Hypothekenrechte nicht in Frage stehen, nicht enthält, so tritt der Umstand, daß B. als Besitzer des fraglichen Hauses noch im Hypothekenbuche eingeschrieben war als die Beschlagnahme nachgesucht, erwirkt und vollzogen wurde, der Anfechtung dieses Eintrages, wenn dieser auch Angesichts der Vorträge im Hypothekenbuche als gerechtfertigt erschien, keineswegs entgegen.

Bezüglich der Tradition ist in den oberstrichterlichen Entscheidungsgründen bemerkt:

Es ist nicht nöthig, daß bei dem Besitzerwerbe von Grundstücken jeder Theil desselben ergriffen werde; *sufficit quamlibet partem fundi introire, dum mente et cogitatione fit, uti totum fundum velit possidere.* fr. 3 §. 1 D. 41. 2. Seuffert, Pand. §. 108 Nr. 1.

Wenn also A. zur Zeit des Kaufabschlusses auch nur einen Theil des Hauses bereits als Miethsman inne hatte und er sowie B. in der Absicht der Uebergabe und Empfangnahme des ganzen Hauses übereinstimmten, als sie den Vertrag abschlossen, so erscheinen in solchem Fall allerdings die Erfordernisse einer *brevi manu traditio* als gegeben. Seuffert a. a. O. Abs. 3. Urth. v. 28. Jan. Reg. I 112/81.

Obligationenrecht. Ueber den Satz: *aut duc aut dota*. Wenn auch nach Tbl. II Tit. 1 §. 1091—1093 d. allg. pr. RN. der Stuprator die Erklärung, die Geschwächte zu ehelichen oder zu entschädigen, mit seiner Antwort auf die Klage der Letzteren abzugeben hat — vgl. Smlg. Bd. 4 S. 294; Bl. f. RN. Bd. 22 S. 74 — so wird doch nach gem. Recht allgemein angenommen, daß die *mora* auf Seite des Ersteren bei Ausübung seines Wahlrechts erst dann eintritt, wenn ein rechtskräftiges Urtheil vorliegt, worin er verurtheilt ist, die Geschwächte zu heirathen oder zu dotiren, und wenn eine vom Rich-

ter dafür gestellte Frist fruchtlos verstrichen ist. Glück, Pand. Com. Bd. 28 S. 177; Sintonis, Civ.-R. S. 29 Note 57; Seuffert, Pand. Bd. 2 S. 427 Nr. 5; Bl. f. RA. Bd. 14 S. 251.

Wenn also die Geschwächte vor rechtskräftiger Verurtheilung des Stuprators mit einer andern Mannsperson sich verehelicht, fällt ihr Anspruch aus der außerehelichen Schwängerung weg, und zwar auch der Anspruch auf Dotirung.

Hat aber der Stuprator bereits vorher bestimmt erklärt, daß er die Geschwächte nicht ehelichen werde, so kann er zur Beseitigung der Entschädigungsforderung der Stuprirten nicht geltend machen, diese habe sich bereits mit einem Andern verehelicht; solchen Falles kann diese pure auf Ausstattung klagen. Seuffert a. a. O. S. 427 Nr. 4; Holzschuber, Cas. Bd. 1 S. 491; Smlg. Bd. 8 S. 580.

Dem steht das in Smlg. Bd. 5 S. 775 mitgetheilte Urtheil nicht entgegen, denn in demselben ist nur ausgesprochen, daß eine wegen Defloration klagende Frauensperson dem Beklagten selbst dann die quasi-eheliche Treue halten müsse, wenn auch dieser vor der Klagestellung erklärt haben sollte, die Klägerin nicht ehelichen zu wollen; darüber aber, ob solches Falles die Klage nur mehr auf Dotation zu beschränken sei, spricht sich jenes Urtheil nicht aus. Urth. v. 23. Jan. 53 Nr. 6065.

Veräußerung des Antheils an einem Handelsgeschäft. Haftung für den Kaufpreis. Es hatten N. und S. unter dieser Firma eine Cigarrenfabrik mit Tabakgeschäft in offener Gesellschaft betrieben. Darauf war zwischen N. und S. einerseits und N. andererseits ein Vertrag notariell abgeschlossen worden, zufolge dessen S. aus jener Gesellschaft austrat, dagegen Kaufmann N. in dieselbe eintrat, und alle Rechte und Verbindlichkei-

ten, welche dem S. als socius jener Firma zustanden bezhw. oblagen, auf N. übergehen sollten, die Verpflichtungen insbesondere in dem Umfange, wie sich solche aus den Geschäftsbüchern ergäben, während für die dem S. an dem Gesellschaftsvermögen zustehenden Ansprüche eine Abfindungssumme von 19949 Mark stipulirt wurde, welche an S. durch N. unter Verbürgung der unter der nunmehrigen Firma N. und N. fortgesetzten Gesellschaft bezahlt werden sollte. Es fragte sich nun, wer der eigentliche Schuldner der 19949 Mark, welcher Art das diese Schuld begründende Rechtsgeschäft sei? und das Berufungsgericht hatte als Schuldnerin die Firma N. und N. erklärt, das Obrst. O. aber war anderer Ansicht; es bemerkte:

Das Rechtsgeschäft, aus welchem S. 19949 Mk. zu fordern hat, ist ein Kaufgeschäft. Gegenstand des Kaufes ist der Antheil des S. an dem Handelsgeschäft der Firma N. und S.; als Verkäufer erscheint S., an welchen die Zahlung der gedachten Summe, des Kaufpreises, zu geschehen hatte; Käufer ist N., der in alle Rechte und Verbindlichkeiten des S. als Theilhabers der Firma N. und S. eintrat und den Kaufpreis zu zahlen hat, und N. hat als Theilhaber des Handlungsgewerbes zur Veräußerung des dem S. an diesem zugestandenen Antheiles seine Zustimmung gegeben.

Der Ansicht des Berufungsgerichts, daß, wenn auch nach dem erwähnten Vertrage die Firma N. und N. als Schuldnerin des S. nicht zu betrachten sei, dieses doch nach den Bestimmungen des allg. D. HGB. über Handelsgesellschaften angenommen werden müsse, kann nicht beigespflichtet werden.

Die Bestimmungen über das Verhältniß der Gesellschafter zu Dritten schlagen hier nicht an. Der gedachte Vertrag betrifft nämlich bloß das Verhältniß der Mitglieder der Firma N. und S., spä-